

- Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet für das Erschließungsgebiet Kurzenried für die öffentliche Wasserversorgung in der Marktgemeinde Peiting vom 13. September 2010

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lorenz Feierabendl

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
I.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
I.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
I.2	Wiederverfüllung von Erdaufschüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird		verboten
I.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
I.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
I.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Nr. 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Nr. 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
	Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	Reinigung entsprechend Anlage 2 Nr. 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFriV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen		verboten
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport		verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig,	nur zulässig,	verboten
		- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	- wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Schongau, 13.09.2010

Dr. Friedrich Zeller
Landrat

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden

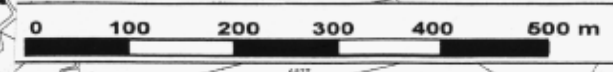
Anlage 1
der Verordnung des Landratsamtes
Weilheim-Schongau über das
Wasserschutzgebiet für das
Erschließungsgebiet Kurzenried
für die öffentliche Wasserversorgung
in der Marktgemeinde Peiting

Schongau, 13.09.2010
Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat



- Legende:
- Brunnen Kurzenried
 - Fassungsgebiet (Zone WI)
 - Engere Schutzzone (Zone WII)
 - Weitere Schutzzone (Zone WIIIA)
 - Weitere Schutzzone (Zone WIIB)
 - Markierungsposten



Wasserschutzgebiet Peiting

- Flurplan mit Schutzgebietsgrenzen
- Zone I
 - - - Zone II
 - · - · - Zone III A
 - · - · - Zone III B

Antragsteller:
Markt Peiting
Hauptplatz 2
86971 Peiting
vertreten durch:
M. Asam

Antragverfasser:
GeoUmwelt Team Gmb
Carl-Orff-Ring 90
87616 Marktobderdorf